

FH-Mitteilungen

1. Februar 2024

Nr. 2/2024

Ordnung zur Änderung der Grundordnung der FH Aachen

vom 1. Februar 2024

Ordnung zur Änderung der Grundordnung der FH Aachen vom 1. Februar 2024

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die FH Aachen folgende Änderung der Grundordnung vom 19. Februar 2021 (FH-Mitteilung Nr. 9/2021) erlassen:

Teil 1 | Änderungen

1. **§ 3** wird wie folgt geändert:
 - In **Absatz 1 Satz 1** wird nach dem Wort „besteht“ der Verweis „in Anwendung von § 15 Absatz 1 Nr. 1 HG“ eingefügt.
 - In **Absatz 1 Satz 3** wird nach dem Wort „bestimmt“ der Verweis „gemäß § 15 Absatz 1 Nr. 2 HG“ eingefügt.
 - In **Absatz 2** wird nach dem Wort „kann“ der Verweis „gemäß § 15 Absatz 2 Nr. 2 HG“ eingefügt.
 - In **Absatz 3** wird nach dem Wort „kann“ der Verweis „gemäß § 15 Absatz 2 Nr. 1 HG“ eingefügt.
 - In **Absatz 4** wird nach dem Wort „können“ der Verweis „in Anwendung von § 15 Absatz 2 Nr. 3 HG“ eingefügt.
 - In **Absatz 5** wird nach dem Wort „sich“ der Verweis „gemäß § 25 Absatz 2 HG“ eingefügt.
 - In **Absatz 7** wird Satz 3 gestrichen.
2. In **§ 4 Absatz 1 Satz 1** wird nach dem Wort „werden“ der Verweis „gemäß § 17 Absatz 3 HG“ eingefügt.
3. **§ 5** wird wie folgt geändert:
 - In **Absatz 1 Satz 1** wird nach dem Wort „Rektorats“ der Zusatz „(§ 17 Absatz 1 Satz 5 HG)“ eingefügt und nach den Worten „Vorschläge für“ die Worte „Auswahlkriterien und“ gestrichen.
 - in **Absatz 3 Satz 2** wird nach dem Wort „obliegt“ der Verweis „nach § 17 Absatz 1 Satz 4 erster Halbsatz HG“ eingefügt.
 - In **Absatz 6** wird am Ende der Zusatz „(§ 17 Absatz 1 Satz 2 und 3 HG)“ ergänzt.
4. **§ 8** wird wie folgt geändert:
 - In **Absatz 1a letzter Satz** wird nach dem Wort „Studierenden“ der Verweis „in Anwendung des § 22 Absatz 2 Satz 3 HG“ eingefügt.
 - **Absatz 2** wird neu gefasst:
„(2) Weitere nicht stimmberechtigte Mitglieder in Anwendung des § 22 Absatz 2 Satz 2 HG sind die Leiterinnen und Leiter der zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten, die Standortsprecherin oder der Standortsprecher und ein vom Rat für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte (SHK-Rat) entsendetes Mitglied.“

- **Absatz 5 Satz 1** wird neu gefasst und ergänzt:
 „Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben richtet der Senat nach § 12 Absatz 1 Satz 6 HG dauerhaft folgende Kommissionen und Ausschüsse ein:
 - Kommission für Studium und Lehre (K1);
 - Kommission für Strategische Planung, Finanzierung und Steuerung (K3);
 - Wahlausschuss.
 Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder vier Jahre. Neuwahlen finden in der Regel mit der konstituierenden Sitzung des Senates statt.
 Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 12 Absatz 1 Satz 3 HG kann der Senat für die Dauer seiner Legislaturperiode weitere Kommissionen bilden. § 8 Absatz 3 gilt entsprechend.“
- Es werden folgende **Absätze 6 und 7** ergänzt:
 „(6) Den Vorsitz in den Kommissionen und Ausschüssen des Senates übernimmt die zuständige Prorektorin oder der zuständige Prorektor qua Amt. Soweit der Aufgabenzuschnitt der Kommission oder des Ausschusses keinem Arbeitsbereich eines Prorektors oder einer Prorektorin entspricht, wird der Vorsitz mit dem Einrichtungsbeschluss durch den Senat bestimmt.
 (7) Der Senat beschließt den Gleichstellungsplan der Hochschule gemäß § 5 Absatz 2 LGG. Die Gleichstellungsbeauftragte kann Widerspruch gegen den Gleichstellungsplan der Hochschule einlegen. In diesem Fall hat der Senat darüber erneut zu beschließen. In diesem Fall erfolgt die Beschlussfassung in Anwendung von § 5 Absatz 2 LGG NRW mit einer Zweidrittelmehrheit.“

5. **§ 10** wird wie folgt geändert:

- **Absatz 1** wird neu gefasst:
 „(1) Die Hochschule gliedert sich gemäß § 26 Absatz 1 HG in Fachbereiche. Abweichende Regelungen im Sinne des § 26 Absatz 5 HG werden nicht getroffen.“
- In **Absatz 3** wird der Verweis auf „§ 19“ geändert in „§ 29“.

6. In **§ 14** wird folgender **Absatz 4** ergänzt:

„(4) Abweichend von Absatz 1 kann die Amtszeit von Kommissionen und Ausschüssen mit dem Tag ihrer Einrichtung durch das einsetzende Gremium beginnen. Die Amtszeit der Senatskommissionen und -ausschüsse gemäß § 12 Absatz 1 Satz 3 HG endet mit dem Ende der Wahlperiode des Senats, sofern nicht ein früherer Zeitpunkt festgelegt wird.“

7. In **§ 15** wird folgender **Absatz 5** ergänzt:

„(5) Zusätzlich zu den in § 9 Absatz 4 Satz 1 HG genannten Personengruppen haben Absolventinnen und Absolventen, die das Gründungszentrum FH Aachen nutzen, gemäß § 9 Absatz 4 Satz 3 HG den Status von Angehörigen der Fachhochschule.“

8. In **§ 17** wird folgender **Absatz 4** eingefügt:

„(4) Die Funktion der Gleichstellungsbeauftragten ist gemäß § 24 Absatz 2 Satz 4 HG hochschulöffentlich auszuschreiben; zeitgleich findet für die Positionen der Stellvertreterinnen ein Interessenbekundungsverfahren statt.“

Die bisherigen **Absätze 4 bis 7** werden zu Absätzen 5 bis 8.

9. **§ 18 Absatz 3 Satz 3** wird neu gefasst:

„Für die Amtszeit der studentischen Kommissionsmitglieder gilt in Abweichung zu § 8 Absatz 3 eine zweijährige Amtszeit entsprechend; sie endet in jedem Fall mit Ablauf der Amtszeit des amtierenden Senats.“

10. **§ 19** wird wie folgt geändert:

- Am Ende der **Überschrift** wird die Abkürzung „(SHK-Rat)“ ergänzt.
- **Absatz 1 Satz 1** wird neu gefasst:
 „Die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte nach § 46a Absatz 1 HG obliegt dem Rat für studentische Hilfskräfte (SHK-Rat).“
- In **Absatz 1 Satz 4** wird nach dem Wort „Mitglieder“ die Wörter „beginnt mit dem Hochschuljahr und“ eingefügt.
- In **Absatz 2** werden die Wörter „der Studierendenschaft“ gestrichen.
- In **Absatz 3** werden die Wörter „das Rektorat“ geändert in „die Wahlleitung“.

- **Absatz 4** wird neu gefasst:
„Die gewählten Personen werden, sofern sie in einem Dienst- und Beschäftigungsverhältnis mit der FH Aachen stehen, in angemessenem Umfang von ihren dienstlichen Tätigkeiten freigestellt. Sofern kein Beschäftigungsverhältnis mit der FH Aachen besteht, erhalten sie eine Aufwandsentschädigung.“
- 11. **§ 20** wird wie folgt geändert:
 - In **Absatz 1 Satz 2** werden die Wörter „sie oder er“ geändert in „die Person“.
 - Es wird folgender **Absatz 6** eingefügt:
„(6) Die gewählten Personen werden, sofern sie in einem Dienst- und Beschäftigungsverhältnis mit der FH Aachen stehen, in angemessenem Umfang von ihren dienstlichen Tätigkeiten freigestellt. Sofern kein Beschäftigungsverhältnis mit der FH Aachen besteht, erhalten sie eine Aufwandsentschädigung.“
- 12. In **§ 22** wird nach dem Wort „kann“ der Verweis „gemäß § 18 Absatz 1 HG“ eingefügt.
- 13. **§ 23 Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Ordnungen der Hochschule werden gemäß § 2 Absatz 4 Satz 2 HG in den „FH-Mitteilungen“ als Verkündungsblatt bekanntgegeben, das im Internet veröffentlicht wird.“

Teil 2 | Übergangsregelungen, Inkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der FH Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FH Aachen vom 25. Januar 2024.

Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 1. Februar 2024

Der Rektor
der FH Aachen
(m.d.W.d.G.b.)

gez. Rosenkranz

Prof. Dr.-Ing. Josef Rosenkranz